jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/3/11 6Ob524/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1981

Norm

ZPO §482 Abs2 B1

Rechtssatz

In der Umdeutung einer Kündigungserklärung zu einem datumsmäßig angegebenen Termin in eine Kündigungserklärung zu einem späteren, als dem nächst zulässigen Termin ist auch kein Vorbringen eines neuen Tatumstandes im Sinne des § 482 Abs 2 ZPO zu erblicken, weil der Wille, das Rechtsverhältnis durch die Erklärung zum nächst zulässigen Termin aufzulösen, als bereits in der Erklärung selbst ausgesprochen angesehen wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 524/81
  Entscheidungstext OGH 11.03.1981 6 Ob 524/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0042000

Dokumentnummer

JJR_19810311_OGH0002_0060OB00524_8100000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at